

Gesundheit
kommt von Herzen.



**Barmherzige
Schwestern**
Pflege & Wohnen

Informationsveranstaltung Lehrberuf Pflege(fach)assistenz

Jana Bockholdt
GF BHS Pflege GmbH



Rahmen - Realität

- Drastischer Anstieg der Pflegebedürftigen (geburtenstärkster Jahrgang Österreichs 1936)
 - Zwischen 85 u 95 Jahre leben derzeit etwa 210.000 Menschen
- Höchste Anzahl Geburten in der Nachkriegszeit war in den Jahren 1961 – 1965 etwa 130.000 pro Jahr → gehen jetzt in Pension
- In den 1970er und 1980er Jahren im Schnitt noch etwa 90 TSD Geburten pro Jahr (davon arbeiten ca. 30.800 in der Langzeitpflege etwa 3,4% der Bevölkerung – wir bräuchten 6%)
- insgesamt arbeiten knapp 57.000 Menschen in Österreich in der mobilen und stationären Langzeitpflege
 - Im Krankenhaus 77.500 (68%)
- Gesamtstaatsausgaben Österreich Budget 2025/2026 etwa 123 Milliarden €, davon nehmen derzeit die Pensionen etwa 30 Milliarden in Anspruch
- Die Pflege ist der am dynamisch wachsende Bereich in den letzten Jahren -
noch nie waren so viele Menschen in der Pflege wie heute



Gesundheitsberuferegister – Jahr 2022

Beruf	Registrierungen gesamt per			Veränderung zum Vorjahr in %	
	31. 12. 2020	31. 12. 2021	31. 12. 2022	2020–2021	2021–2022
1. DGKP	102.648	105.937	108.804	+3,2 %	+2,7 %
2. PFA	2.140	3.340	4.803	+56,1 %	+43,8 %
3. PA	53.372	56.031	58.900	+5,0 %	+5,1 %
Summe Registrierungen 1–3	158.160	165.308	172.507	+4,5 %	+4,4 %

Quelle: Jahresbericht Gesundheitsberuferegister 2022

https://www.sozialministerium.at/dam/jcr:61d8ea69-4b5a-4b78-b7c5-fe7841227570/GBR-Jahresbericht_2022_%28final.%29.pdf



Gesundheitsberuferegister – Jahr 2022

Tabelle 2.4:

GuK-Berufe – Einsatzgebiete der angestellten Berufsangehörigen nach Settings in absoluten Zahlen und in Prozent, 2022 (ausgewertete n=151.906, Mehrfachzuordnungen möglich)³

Setting	DGKP	PFA	PA	gesamt
Krankenanstalt	66.698 (68 %)	1.861 (63 %)	8.948 (17 %)	77.507 (51 %)
Stationäre Pflegeeinrichtung/Tageszentrum	15.272 (15 %)	862 (29 %)	28.324 (55 %)	44.458 (29 %)
Mobile Dienste	5.724 (6 %)	134 (5 %)	6.614 (13 %)	12.472 (8 %)
Behindertenbetreuung	1.453 (1 %)	48 (2 %)	6.051 (12 %)	7.552 (5 %)
angestellt bei Ärztin bzw. Arzt, Gruppenpraxis	2.959 (3 %)	18 (<1 %)	185 (<1 %)	3.162 (2 %)
Kuranstalten, Rehaeinrichtungen	2.086 (2 %)	18 (<1 %)	390 (<1 %)	2.494 (2 %)
Industrie und ähnliche Einrichtungen	1.902 (2 %)	14 (<1 %)	369 (<1 %)	2.285 (1 %)
Ausbildungseinrichtungen	1.325 (1 %)	0 (0 %)	94 (<1 %)	1.419 (<1 %)
weitere Einrichtungen im GW ⁴	799 (<1 %)	6 (<1 %)	168 (<1 %)	973 (<1 %)
Selbstständiges Ambulatorium	510 (<1 %)	2 (<1 %)	8 (<1 %)	520 (<1 %)
Primärversorgungseinheit	80 (<1 %)	0 (0 %)	5 (<1 %)	85 (<1 %)



Gesundheitsberuferegister – Jahr 2022

Tabelle 2.2:

GuK-Berufe – Berufsangehörige nach Altersgruppen in absoluten Zahlen und in Prozent, 2022
(ausgewertete n=172.507)

Altersgruppen	DGKP	PFA	PA
<25	3.410 (3 %)	1.337 (28 %)	2.725 (5 %)
25–34	25.252 (23 %)	1.530 (32 %)	12.203 (21 %)
35–44	29.062 (27 %)	1.015 (21 %)	13.576 (23 %)
45–54	28.690 (26 %)	773 (16 %)	15.851 (27 %)
55–64	21.297 (20 %)	148 (3 %)	14.035 (24 %)
>=65	1.093 (1 %)	0 (0 %)	510 (<1 %)

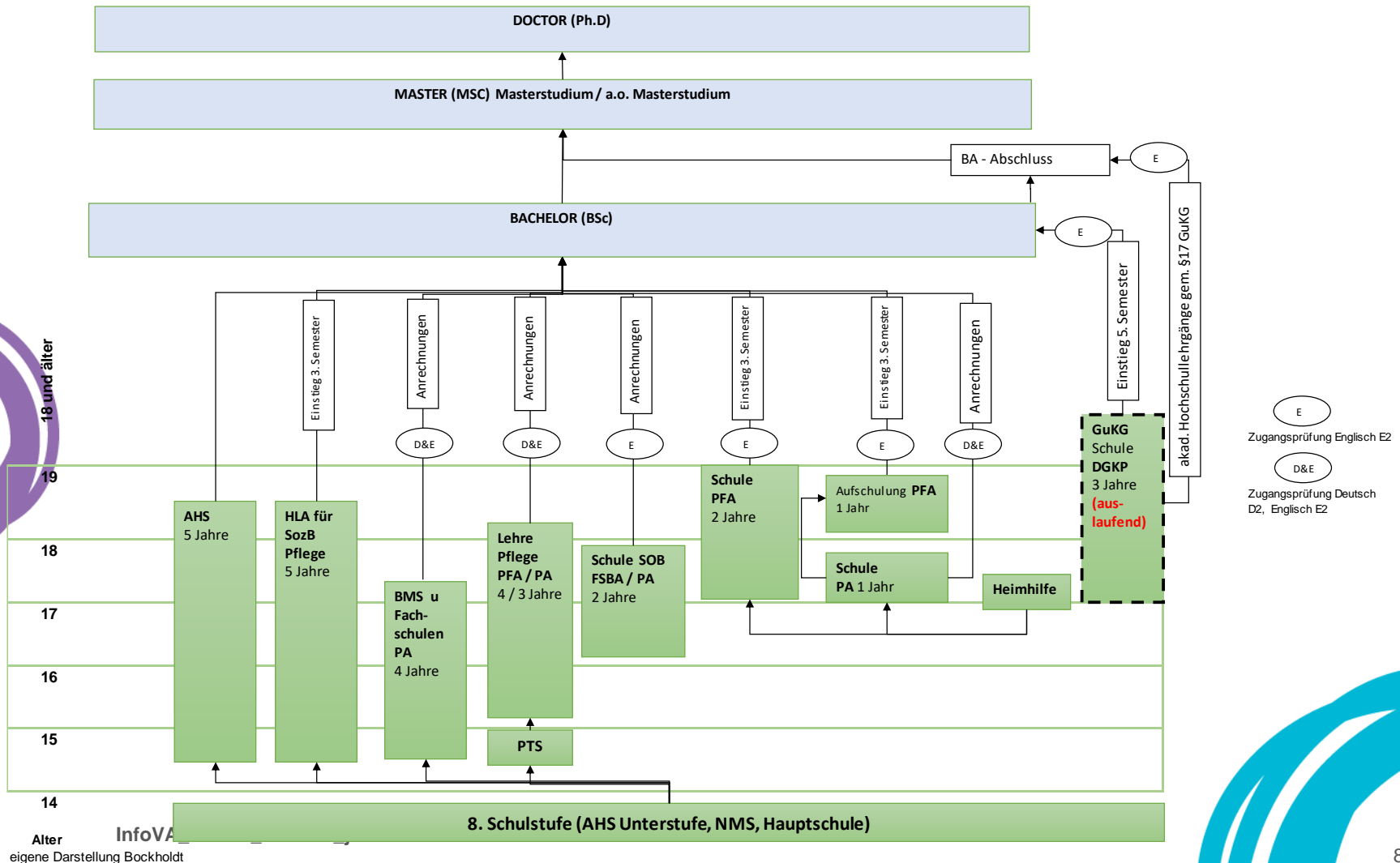
Quelle: GBR; Darstellung: GÖG

Gehen in den nächsten 10 Jahren in Pension

Neue Ausbildungen in der Pflege Dschungel oder Chance?



Ausbildung und Karriere in der Pflege - Stand 2023 mit Zugangskriterien Alter und Vorbildung





Lehre in der Pflege

Pflegeassistent PA: 3-jähriger Lehrberuf

Pflegefachassistent PFA: 4-jähriger Lehrberuf

Besonderheit: Vor **Vollendung** des **17. Lebensjahres** dürfen Lehrlinge im direkten Patientenkontakt nur für die

1. Erreichung von sozial-kommunikativen Lernergebnissen (= fächerübergreifenden Lernergebnissen), die zur Erhöhung der Lebensqualität insbesondere der sozialen Teilhabe von institutionell gepflegten und betreuten Personen beitragen (zB Mitgestaltung der Tagesstruktur, lebensnahe Beschäftigung, Gesprächsführung usw.) sowie
2. die Erreichung der fachlichen Lernergebnisse kann vor der Vollendung 17. Lebensjahr nur ohne Patientenkontakt erfolgen.



Lehre in der Pflege

- § 43. (1) Die praktische Ausbildung in der allgemeinen Gesundheits- und Krankenpflege ist an
1. einschlägigen Fachabteilungen oder sonstigen Organisationseinheiten einer Krankenanstalt,
 2. Einrichtungen, die der stationären Betreuung pflegebedürftiger Menschen dienen, und
 3. Einrichtungen, die Hauskrankenpflege, andere Gesundheitsdienste oder soziale Dienste anbieten, durchzuführen, welche die zur praktischen Unterweisung notwendigen Voraussetzungen erfüllen, mit den für die Erreichung des Ausbildungszieles erforderlichen Lehr- und Fachkräften sowie Lehrmitteln ausgestattet sind und entsprechende Räumlichkeiten für die auszubildenden Personen aufweisen.
- (2) Im Rahmen der praktischen Ausbildung sind Schüler berechtigt, Tätigkeiten des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege unter Anleitung und Aufsicht durchzuführen.
- (3) Die praktische Unterweisung der Schüler am Krankenbett und im Operationssaal darf erst nach Vollendung des 17. Lebensjahres erfolgen.**
- (4) Schüler dürfen zu Tätigkeiten in Strahlenbereichen erst nach Vollendung des 18. Lebensjahres herangezogen werden.
- (5) Die Ausbildungszeit darf die jeweils gültige gesetzliche Arbeitszeit (Tages- und Wochenarbeitszeit) nicht überschreiten



Lehre in der Pflege

Rechtsgrundlagen

- Berufsausbildungsgesetz (BAG)
- Gesundheits- und Krankenpflegegesetz (GuKG)
- Pflegeassistentenberufe-Ausbildungsverordnung (PA-PFA-AV)

Lehrberechtigt

- Einrichtungen der Langzeitpflege (mobile Pflege, teilstationäre Pflege, stationäre Pflege, Einrichtung für Menschen mit Behinderung)
- Einrichtung der Akutpflege mit operativen und/oder konservativen med. Fachbereichen oder eine Rehabilitationseinrichtung gem. KaKuG
- freiberufliche Angehörige des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege sofern die Anforderungen gem. § 2 BAG erfüllt sind



Lehre in der Pflege - Ausbildungsgrundsätze

- Verantwortungsvoller Umgang miteinander
- Offenheit, Toleranz und Akzeptanz gegenüber der Vielfalt an soziokulturellen Unterschieden von Menschen
- Achtung vor dem Leben, der Würde und den Grundrechten jedes Menschen, ungeachtet der Nationalität, der Religion, der Hautfarbe, des Alters, einer Behinderung, des Geschlechts, der sexuellen Orientierung



Lehre in der Pflege – ausgewählte Ausbildungs- und Lernstrategien

- Die Ausbildung in den Lehrbetrieben bedarf einer didaktischen Vorbereitung, Durchführung, Nachbereitung, Reflexion und Evaluierung.
- Berücksichtigung des didaktischen Prinzips „Vom Einfachen zum Komplexen“.
- Förderung des eigenständigen Wissens- und Kompetenzerwerbs.
- Arbeit in Teams und Kleingruppen, damit insbesondere Fertigkeiten und Techniken geübt sowie Haltungen, Einstellungen, Sichtweisen, Handlungsmuster und Erfahrungen reflektiert und für den weiteren Lernprozess nutzbar gemacht werden können.
- Der Lehrling ist im Rahmen der Ausbildung in das Team integriert und nimmt aktiv am jeweiligen Handlungsfeld teil.



Lehre in der Pflege – Verhältniszahlen

- Verhältnis Ausbilder zu Lehrling: 1:3
 - zB. wenn jährlich 3 neue Lehrlinge im Bereich der Pflegeassistenz aufgenommen werden sind nach 3 Jahren 9 Lehrlinge im Haus (3 aus dem ersten Lehrjahr, 3 im zweiten Lehrjahr und 3 im dritten Lehrjahr), dann braucht es bereits 3 ausgebildete Praxisanleiter*innen
- Ausbilder:
 - Sind Angehörige des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege mit der Weiterbildung „Praxisanleitung“ gemäß § 64 GuKG
 - Die Ausbildung zur Praxisanleitung ersetzt die Ausbilderprüfung gemäß BAG
 - Ein Studium im basalen und mittleren Management bzw. im Bereich Führungsaufgaben §26 GuKG ersetzt nicht die Ausbildung zur Praxisanleitung



Lehre in der Pflege – Ausbildungsdokumentation

- Gemeinsame Führung einer Ausbildungsdokumentation.
- Ziel: Lernfortschritt und den Kompetenzerwerb
- Inhalt:
 - Zeitraum der Kompetenzvermittlung und deren Abschluss zu vermerken
 - Schriftliche Bestätigung durch zuständigen verantwortlichen Ausbilder
 - Aufbewahrung: mindestens fünf Jahre ab Lehrzeitende aufzubewahren

Aktueller Stand: es gibt derzeit keine offiziell von den zuständigen Behörden freigegebene Ausbildungsdokumentation, derzeit müssen die Betriebe diese selbst erstellen.

Empfehlung: es gibt eine informelle Dokumentation, diese derzeit zu verwenden und bei Veröffentlichung eines regulären Handbuchs, die bestehende Dokumentation in die neue zu übertragen.



Lehre in der Pflege – Mindestanforderungen an den Lehrbetrieb

Der Lehrbetrieb hat sicherzustellen, dass der Lehrling

1. in der Pflege von hochbetagten Menschen,
2. Menschen mit Behinderung,
3. psychisch kranken Menschen,
4. Kindern und Jugendlichen,
5. Menschen mit palliativem Betreuungsbedarf,
6. chronisch kranken Menschen,
7. akut kranken Menschen

eingesetzt wird.

Der Kompetenzerwerb muss in den jeweiligen Settings (mobilen, ambulanten, teilstationären oder stationären Versorgungsformen) stattfinden. Wenn der Betrieb dies nicht gewährleisten kann, sind Ausbildungsverbände zu gründen (Vorlagen und Unterlagen dafür sind auf der Website der WKÖ downloadbar)



Lehre in der Pflege – Kompetenzbereiche und Dauer der Praktika

Pflegeassistentenz

Ausbildung im Kompetenzbereich	Stundenausmaß
Menschen im Krankenhaus pflegen	160
Menschen im Pflege(wohn)heim pflegen	240
Menschen zu Hause pflegen	120
Menschen mit Behinderungen in unterschiedlichen Settings pflegen	120

Pflegefachassistentenz

Ausbildung im Kompetenzbereich	Stundenausmaß
Menschen im Krankenhaus pflegen	160 (PA) + 240 in der akut Pflege Σ 400
Menschen im Pflege(wohn)heim pflegen	240
Menschen zu Hause pflegen	120
Menschen mit Behinderungen in unterschiedlichen Settings pflegen	120

+ 240 in der Langzeitpflege



Lehre in der Pflege – allgemeines

- In jedem Lehrjahr findet die Berufsschule statt, derzeit in geblockter Form á 10 Wochen in St. Pölten geplant
- Aktuell erst 6 Lehrlinge in NÖ im Einsatz
- Berufsschule wird von WKÖ gefördert
- Lehrentgelt wird vom Betrieb weiter gezahlt
- Lehrentgelt richtet sich nach den entsprechenden Kollektivverträgen und wird derzeit nicht gefördert
- Anrechnung auf den Personalschlüssel der NÖ Pflegeheime noch offen
- Betriebe die sich für Lehrlinge entscheiden müssen sogenanntes §3a Feststellungsverfahren durchlaufen
 - Als erstes Antragstellung bei der WKNÖ (Lehrlingsstelle)
 - <https://www.wko.at/noe/lehre/berufsausbildung-lehrlingsstelle>
- Dann Verfahren vor Ort mit Vertretern WKNÖ, Sachverständig Land NÖ und AKNÖ
- Dann Erteilung Feststellungsbescheid, dann Start Lehrausbildung möglich



Lehre in der Pflege – Alle Informationen im Überblick

Website der WKÖ

- <https://www.wko.at/oe/tourismus-freizeitwirtschaft/gesundheitsbetriebe/pflegelehre>

Inhalte der Website:

- Pflegelehre einfach in kurzen Worten erklärt
- Webinar – „Umsetzung der Pflegelehre in Gesundheitsberufen“ 12.06.2023
- Einzelne Schritte zur Umsetzung
- Informationen rund um die Lehre
- Vertragsmuster
- Rechtsgrundlagen

Gesundheit
kommt von Herzen.



**Barmherzige
Schwestern**
Pflege & Wohnen

Vielen Dank

Jana Bockholdt
BHS Pflege GmbH
18.01.2024